

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Berechnung wird zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen vorgenommen.
2. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Verarbeitungs – bzw. Herstellungswerk. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
3. Vereinbarte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Falls höhere Gewalt, Verzögerungen durch Vorlieferanten usw. sowie während der Lieferzeit eingegangene Information über schlechte Zahlungsweise des Kunden entbinden uns von der Lieferverpflichtung, ohne das Ansprüche auf Schadensersatz gestellt werden können.
4. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeitstag nach den Sätzen der Großbanken vor. Bei uns unbekanntem Besteller erfolgt die kurzfristig verlangte Lieferung gegen Vorkasse oder Nachnahme.
5. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum der Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.
Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto – Fakturenwerts seiner Ware zum Netto – Fakturenwerts der be – oder verarbeiteten Ware. Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.
Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichem Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Absätzen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltungsmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.
Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
6. Wir sind bemüht eine gleich bleibende Qualität zu liefern. Unerhebliche Abweichungen, soweit diese aus technischen Gründen entstehen, berechtigen nicht zur Beanstandung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Porengröße bei Erzeugnissen aus Schaumstoffen, in Bezug auf Abmessungen, Raum -gewicht und Stauchhärte gelten die branchenüblichen Toleranzen.
7. Bei Aufträgen auf Gegenstände oder Teile nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen übernimmt der Besteller die Garantie dafür, dass dadurch keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden; er haftet uns gegenüber für alle daraus eventuell entstehenden Schäden. Bei Bekanntgabe derartiger Ansprüche Dritter sind berechtigt, die Anfertigung sofort einzustellen. Der Besteller verpflichtet sich etwaige auf unseren Formteilen befindliche Bezeichnungen weder zu ändern noch zu entfernen.
8. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt der Materialien schriftlich bei und geltend gemacht werden. Im Falle einer begründeten Reklamation wird Ersatz geleistet. Irgendwelche Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.
9. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Welver.
10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschl. Scheck- und Wechselklagen), sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Soest. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts.
11. Durch Auftragserteilung werden die vorstehenden Bedingungen seitens des Bestellers anerkannt; sie schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen aus, die von Käufern, etwa auf Auftragsvordrucken oder auf andere Weise gestellt werden sollten und haben für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung Gültigkeit, sofern mit uns nicht andere Bedingungen vereinbart worden sind.